

36. Ist die Abtretung einer Forderung nichtig, die lediglich zu dem Zwecke erfolgt, den Bedenten als Zeugen auftreten zu lassen?
 BGB. §§ 398, 138, 134.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Januar 1913 i. S. L. (Bekl.) w. A. (Kl.).
 Rep. III 233/12.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist für die Regel verneint worden aus folgenden
 Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat als möglich unterstellt, daß die Abtretung lediglich zu dem Zwecke erfolgt sei, den Bedenten als Zeugen im Rechtsstreit über die abgetretene Forderung auftreten zu lassen. Die Revision ist der Ansicht, daß in solchem Falle die Abtretung gegen die guten Sitten verstoße und gemäß § 138 BGB. nichtig sei. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, wie das Reichsgericht schon in dem Urteile Zur. Wochenschr. 1909 S. 270, sowie in dem Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 14. Juni 1912, Rep. III. 453/11, ausgesprochen hat. Zwar ist nicht zu verkennen, daß der Bedent, der aus einem solchen Beweggrunde die Abtretung vornimmt, von der Absicht geleitet wird, sich damit zum Zwecke der gerichtlichen Anerkennung der abgetretenen Forderung ein Beweismittel zu verschaffen, das ihm ohne die Abtretung nach den Grundfäßen der Zivilprozeßordnung nicht zukommt, da diese eine Vernehmung der Partei als Zeugen nicht kennt. Es wird auch infolge davon, daß der Bedent im Prozeß über die abgetretene Forderung als Zeuge vernommen wird und der Besionar unter Umständen den Überzeugungseid zu leisten hat, während der Bedent, wenn er Partei wäre, den Wissensseid zu leisten haben würde, die prozessuale Lage des Schuldners nicht dieselbe sein, wie sie ohne die Abtretung wäre.

Allein diese Umstände reichen nicht aus, um die Abtretung grundsätzlich und ohne weiteres als eine unlautere und sittenwidrige erscheinen zu lassen. Die mit der Abtretung verbundene Änderung in der prozessualen Lage ist eine notwendige Folge der Veränderung in den materiellrechtlichen Verhältnissen, die durch die Abtretung herbeigeführt wird. Dem Schuldner steht nicht die rechtliche Macht zu, die Veränderung abzuwenden, und das Gesetz hat ihm nicht die Befugnis verliehen, ohne Zustimmung des Gläubigers seine Schuld auf einen Dritten zu übertragen. Der Gläubiger macht, wenn er die Forderung abtritt und so die Möglichkeit seiner Zeugenvernehmung schafft, lediglich von einem ihm durch das Gesetz gewährten Rechte Gebrauch. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Fälle, wo, wie z. B. bei den Abtretungen zu Treuhands- und Inkassozwecken, der Zessionar dem Schuldner gegenüber die Rechtsstellung des Gläubigers hat, bei denen aber nach dem Inhalte des der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts der Zedent trotz der Abtretung im inneren Verhältnis zum Zessionar als Gläubiger gilt. Macht aber der Gläubiger, wenn er durch die Abtretung die Möglichkeit seiner Zeugenvernehmung begründet, von einem Rechte Gebrauch, so kann auch der auf Herbeiführung dieser Möglichkeit gerichtete Zweck der Abtretung nicht für sich allein ein unlauterer sein und gegen die guten Sitten verstoßen. Sodann wird durch das Auftreten des Zedenten als Zeugen nicht eine derart unbillige Erschwerung der Stellung des Schuldners herbeigeführt, daß das Recht einer Abtretung, die diesen Zweck verfolgt, die Wirksamkeit versagen müßte. Gemäß § 393 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. ist der Zedent unbeeidigt zu vernehmen. Das Gericht hat die Beweisraft seiner Zeugenaussage nach § 286 insbesondere dahin zu prüfen, ob dem Zedenten bei seinem rechtlichen Interesse an dem Obliegen des Zessionars Glauben beizumessen sei, und ob die von ihm bekundeten Tatsachen auch dann für wahr zu erachten seien, wenn er im inneren Verhältnis zum Zessionar noch als Gläubiger gilt. Das Gericht ist ferner nicht gehindert, gemäß § 141 ZPO. auch den Schuldner zu hören. Wie schon die zuerst angeführte Entscheidung hervorhebt, kann es selbstverständlich Fälle geben, wo der besprochene Zweck der Abtretung in Verbindung mit anderen Zwecken und der sonstigen Sachlage des einzelnen Falles die Annahme eines gegen die guten

Sitten verstoßenden Verhaltens rechtfertigt. Dies ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn eine unwahre Bekundung des Bedenten in Aussicht genommen ist. Dem vorliegenden Falle sind Anhaltspunkte solcher Art nicht zu entnehmen. Eine auf Ablegung eines falschen Zeugnisses gerichtete Absicht steht nicht in Frage, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Abgabe des der abgetretenen Forderung zugrunde liegenden Versprechens auch unter vollständiger Abstandnahme von dem Zeugnis des Bedenten als erwiesen erachtet worden ist.

Die Nichtigkeit der Abtretung ist auch nicht gemäß § 134 BGB. deshalb anzunehmen, weil sie durch Herbeiführung der Zeugenvernehmung des Bedenten gegen ein geschliches Verbot verstoßen habe. Die Zivilprozeßordnung verbietet zwar die Vernehmung der Prozeßpartei als Zeugen, aber nur insoweit, als ihr diese Eigenschaft zukommt. Eine Umgehung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung liegt nicht vor, weil diese selbst in § 393 Abs. 1 Nr. 4 die Zeugenvernehmung der Bedenten und zwar ohne Rücksicht auf ihre Verpflichtung zur Gewährleistung zuläßt.“ . . .